

# Den Feierabend genießen

After-Work-Partys starten am 28. Mai / Mit Vergleichsübung der Bundespolizei

**HÜNFELD. Lust auf ein entspanntes Feierabendgetränk, gute Musik und einen Plausch mit Freunden am lauen Sommerabend mitten in der City? Bald gibt es endlich wieder Gelegenheit dazu: Die After-Work-Partys der Stadt Hünfeld und von City-Marketing Hünfeld starten am Donnerstag, 28. Mai.**

Mittlerweile gehen die Partys in der Rathausgasse in ihre vierte Saison und sind aus dem Hünfelder Sommer schon nicht mehr wegzudenken. Insgesamt fünf Veranstaltungen werden bis September stattfinden und allen Feierwütigen kulinarische Highlights in flüssiger und fester Form sowie DJ-Auftritte und Live-Musik bieten.

Jeweils donnerstags ab 17 Uhr gibt es in der Rathausgasse ein buntes Programm mit kühlen Getränken, Snacks und Musik – von verschiedenen Gastgebern. Los geht es am 28. Mai, Gastgeber ist Helmeke Eventservice. Für die Musik sorgt „Live ohne Band“, auf die Besucher warten Cocktails, Bier vom Fass, Sekt, Wein und Grillspezialitäten. Zeitgleich findet in der Innenstadt ein Teil der Vergleichsübung der Bundespolizei statt.

Am 25. Juni lädt der Lions-Club Hünfeld ein und versorgt die Besucher mit diversen Getränken der Schlitzer



Volle Rathausgasse, beste Partystimmung und Gelegenheit zum entspannten Plausch: Das zeichnet die After-Work-Partys aus.

Destillerie und Hochstift, für das Catering sorgt Thiele-Event. Für den guten Ton ist „Tonebridge“ mit akustischer Musik zuständig.

Mit Hunfelt Braeu geht es am 23. Juli weiter. Musikalisch begleitet wird das Event vom Duo „Chris & Me“, dazu versorgt „Jul’s Foodtruck“

mit lukullischen Genüssen, außerdem gibt es verschiedene Biersorten und Weinschorlen für einen perfekten lauen Sommerabend.

Die Rückerser Dorfmusikanten und Jan Drinnenberg spielen am 13. August auf, dazu gibt es diverse Getränke sowie Bratwurst und Koch-

käse. Der Reinerlös geht an die Aktion „Hünfelder Sorgenkinder“ und „Die Ärzte für Afrika“.

Die letzte After-Work-Party der Saison richtet nochmal Hunfelt Braeu mit verschiedenen Biersorten und Weinschorlen aus. Am 17. September wird es Live-Musik von „Stefan Wagner“ sowie noch einmal Leckeres aus „Jul’s Foodtruck“ geben.



## Musik im Park startet

„Musik im Park“ heißt es wieder am Sonntag, 24. Mai. Den Start am Wella-Pavillon macht um 16 Uhr die Stadtkapelle Geisa – mit Musik zum Zuhören, Mitklatschen und Mitschunkeln. Weitere Termine sind am 5. Juli, 26. Juli, 23. August und 13. September.

## TERMINE

Jeweils ab 17 Uhr:

**28. Mai:**

**Helmeke Eventservice**

Bier und Kellerbier vom Fass, Cocktails, Wein und Sekt, Leckeres vom Grill, Live ohne Band, **Vergleichsübung der Bundespolizei in der Innenstadt**

**25. Juni:**

**Lions-Club Hünfeld**

Catering von Thiele-Event, Getränke der Schlitzer Destillerie, Tonebridge

**23. Juli:**

**Hunfelt Braeu**

Biersorten und Weinschorlen, Jul’s Foodtruck, Duo Chris & Me

**13. August:**

**Rückerser Dorfmusikanten & Jan Drinnenberg**

Getränke, Bratwurst, Kochkäse

**17. September:**

**Hunfelt Braeu**

Biersorten und Weinschorlen, Jul’s Foodtruck, Stefan Wagner

## GOTTESDIENSTZEITEN

**Hünfeld, St. Jakobus**, So., 24.05., 10.30 Uhr Hl. Messe, m. festl. Chor-, Orchestermusik u. Kirchenchor Di., 26.05., 16 Uhr Marian. Betstunde, 19 Uhr Maianacht (Grotte Brahmstr.), Do., 28.05., 18 Uhr Euchar. Anbetung in der Stille, 18.30 Uhr Hl. Messe, So., 31.05., 15.30 Uhr „Swing, Jack, swing!“ Konzert  
**Hünfeld, St. Ulrich**, Sa., 23.05., 17 Uhr Vorabendmesse, Mo., 25.05., 10.30 Uhr Hl. Messe, Sa., 30.05., 17 Uhr Vorabendmesse  
**Rückers**, Sa. 23.05., 18.30 Uhr Pfingstnovene, Mo., 25.05., 9 Uhr Hl. Messe  
**Sargenzell**, So., 24.05., 9 Uhr Hl. Messe  
**Mackenzell**, So., 24.05., 10.30 Uhr Hl. Messe, Di., 26.05., 14.30 Uhr Hl. Messe m. Krankensalbung  
**Molzbach**, Mo., 25.05., 9 Uhr Hl. Messe  
**Michelsrombach**, Sa., 23.05., 18.30 Uhr Hl. Messe, Do., 28.05., 16.45 Uhr Hl. Messe d. Walldürn-Wallfahrer, Fr., 29.05., 6 Uhr Morgengebet m. d. Pilgern, Sa., 30.05., 18.30 Uhr Hl. Messe  
**Rudolphshan**, So., 24.05., 9 Uhr Hl. Messe, Fr., 29.05., 18.30 Uhr Hl. Messe  
**Großenbach**, Sa., 23.05., 14 Uhr Taufen, Mo., 25.05., 10.30 Uhr Hl. Messe, Do., 28.05., 18.30 Uhr Hl. Messe  
**Kirchhasel**, So., 24.05., 10.30 Uhr Hl. Messe  
**Roßbach**, Mo., 25.05., 10.30 Uhr Hl. Messe an der Grotte, Di., 26.05., 9 Uhr Hl. Messe, So., 31.05., 10.30 Uhr Magdalena-Plus-Gottesdienst mit Kinderkirche  
**Hünfeld, Ev. Kirchengemeinde**, So., 24.05., 10.00 Pfingstgottesdienst mit Abendmahl; Mo., 25.05., 18.00 Ökum. Gottesdienst in der Klosterkirche; Sa., 30.05., 15.00 Gemeinsames Taufest der ev. Kirchengemeinden im Hünfelder Land am Weiher in Burghaun; aktuelle Termine unter evangelisch-im-hünfelder-land.de  
**Hünfeld, Bibelgemeinde NordRhön**, Sonntag 10 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig findet eine Kinderbetreuung für 3- bis 11-Jährige, unter der Woche Hauskreise in der Region. Weitere Infos unter [www.bibelgemeinde.de/veranstaltungen](http://www.bibelgemeinde.de/veranstaltungen)

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Hauptsatzung der Stadt Hünfeld

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 19. Mai 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlage nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 300.000 Euro im Einzelfall. Grundlage ist der Kaufpreis abzüglich Erschließungs- und Abwasserbeiträge sowie Kostenanteile an Dritte.
4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000 Euro ohne Erschließungskosten im Einzelfall.
5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 600.000 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall,
7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen
9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 1.000.000 Euro netto exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
10. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
11. Verpachtungen und Vermietungen
12. Verkauf von Holz aus dem Stadtwald
13. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Verträge der Stadt Hünfeld mit Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von Geschäften laufender Verwaltung gelten dann nicht mehr als unerheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 HGO, wenn der ihnen zugrunde liegende Wert die Grenze von 25.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) übersteigt.

### § 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

- 2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen und haben folgende Anzahl an Mitgliedern:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss | 9 Mitglieder |
| 2. Bauausschuss               | 9 Mitglieder |
| 3. Rechnungsprüfungsausschuss | 6 Mitglieder |

### § 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 33 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

### § 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 6.

### § 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Dammersbach, Großenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Michelsrombach, Molzbach, Nüst, Oberfeld, Oberrombach, Roßbach, Rudolphshan, Rückers und Sargenzell werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirksgrenzen werden wie folgend festgelegt:
  - a) Der Ortsbezirk Dammersbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Dammersbach.
  - b) Der Ortsbezirk Großenbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Großenbach.
  - c) Der Ortsbezirk Kirchhasel umfasst das Gebiet der Gemarkung Kirchhasel.
  - d) Der Ortsbezirk Mackenzell umfasst das Gebiet der Gemarkung Mackenzell.
  - e) Der Ortsbezirk Malges umfasst das Gebiet der Gemarkung Malges.
  - f) Der Ortsbezirk Michelsrombach umfasst das Gebiet der Gemarkung Michelsrombach.
  - g) Der Ortsbezirk Molzbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Molzbach.
  - h) Der Ortsbezirk Nüst umfasst das Gebiet der Gemarkung Nüst.
  - i) Der Ortsbezirk Oberfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung Oberfeld.
  - j) Der Ortsbezirk Oberrombach umfasst das Gebiet der Gemarkung Oberrombach.
  - k) Der Ortsbezirk Roßbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Roßbach.
  - l) Der Ortsbezirk Rudolphshan umfasst das Gebiet der Gemarkung Rudolphshan.
  - m) Der Ortsbezirk Rückers umfasst das Gebiet der Gemarkung Rückers mit Ausnahme der Flure 12, 13, 14 und 15 (ehemalige Gemarkung Praforst).
  - n) Der Ortsbezirk Sargenzell umfasst das Gebiet der Gemarkung Sargenzell.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
  - a) im Stadtteil Dammersbach aus 5 Mitgliedern
  - b) im Stadtteil Großenbach aus 7 Mitgliedern
  - c) im Stadtteil Kirchhasel (mit Neuwirtshaus und Stendorf) aus 9 Mitgliedern
  - d) im Stadtteil Mackenzell aus 9 Mitgliedern
  - e) im Stadtteil Malges aus 7 Mitgliedern
  - f) im Stadtteil Michelsrombach aus 9 Mitgliedern
  - g) im Stadtteil Molzbach aus 5 Mitgliedern
  - h) im Stadtteil Nüst aus 7 Mitgliedern
  - i) im Stadtteil Oberfeld aus 5 Mitgliedern
  - j) im Stadtteil Oberrombach aus 5 Mitgliedern
  - k) im Stadtteil Roßbach aus 7 Mitgliedern
  - l) im Stadtteil Rudolphshan aus 5 Mitgliedern
  - m) im Stadtteil Rückers aus 7 Mitgliedern
  - n) im Stadtteil Sargenzell aus 9 Mitgliedern

### § 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hünfeld öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Hünfeld den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Sprechzeiten und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### § 7 Ehrungen

Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Stadt Hünfeld.

### § 8 Amtskette

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2023 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hünfeld, 23. Mai 2026  
Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Verwaltungskostensatzung der Stadt Hünfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2026 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).  
§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

### § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).  
Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.  
(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.  
(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:  
§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,  
§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,  
§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### § 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,  
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,  
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Hünfeld abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat  
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.  
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt.

### § 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.  
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.  
(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.  
(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Gegenstand	EUR
1. Schriftliche Auskünfte	10,00 – 600,00
Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 – 600,00
2 a. Zuschlag zu Nr. 2, wenn ein Bediensteter nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	15,00
2 b. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
2 c. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	15,00
3. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00 – 500,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4. Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	10,00
6. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	10,00
Für jede weitere Seite zusätzlich	
7. Genehmigungen und Bescheinigungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragstelle dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 – 500,00
8. Gebühr/je Kopie/Druck/Vorschlag:	Farbig s/w
(1) DIN A0	15,00
(2) DIN A1	10,00
(3) DIN A2	8,00
(4) DIN A3	2,00
(5) DIN A 4	0,50

Nr. Gegenstand	EUR
9. Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
10. Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
11. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstück	10,00
mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00
höchstens aber pro Grundstückskaufvertrag	50,00
12. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationsrichtlinien gem. § 68 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	
13. Mitteilungen zu „baugenehmigungsfreien Vorhaben“ nach § 63 HBO i. V. m. der Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V Nr. 1	60,00
14. Bescheide zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Bauunterschiedsverordnung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach Anlage zu § 63 HBO, gemäß § 73 HBO Abs. 4	60,00
15. Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde	18,00
16. Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet).	15,00
17. Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
höchstens	50,00
18. Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist. Mindestens	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2
höchstens	30,00
19. Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	2.500,00
20. Erstellung eines Verkehrszeichenplanes	50,00
Je 15 Minuten	40,00

### Benutzung des Stadtarchivs

#### Allgemeine Gebühren

21. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln	Kostenfrei
22. Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand (weniger als ¼ Stunde) mit Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln (z. B. Repertorien, Fachliteratur)	7,50
23. Für Beratung oder Auskunftserteilung mit einem erhöhten Zeitaufwand unter Vorlage von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln pro angefangene ¼ Stunde	13,00
24. Für die Anfertigung von Transkriptionen aus Archivalien des Stadtarchivs pro angefangene ¼ Stunde	26,00
25. Einscannen eines Bildes	5,00
26. Anfertigung von Fotoarbeiten, Reproduktion von sonstigen Medien (Videos, CD-Rom, DVD, Tonbandaufnahmen, etc.)	
a) Reproduktion mit vorhandenem Negativ	
Grundgebühr	
Format	
9 x 13	1,50
10 x 15	2,00
13 x 18	2,50
Größere Formate werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	
b) Sonstige Fotoarbeiten und Reproduktionen von Medien werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	

#### Gebühren für Abbildungen

27. Für Zeitungen, Zeitschriften Bücher und Broschüren bei einer Auflage bis zu 1.000 Stück	25,00
1.000 bis 5.000 Stück	50,00
Über 5.000 Stück	75,00
28. Für Plakate, Poster, Kalender und Textildrucke bei einer Auflage bis 1.000 Stück	100,00
über 1.000 Stück	150,00
29. Für Buchumschläge, Schallplattenhüllen, CD-Cover und Diaserien bei einer Auflage bis 1.000 Stück	100,00
über 1.000 Stück	150,00
30. Für Film- und Fernsehproduktionen (einmalige Ausstrahlung)	200,00
31. Für Werbefilm und Internetnutzung	25,00
32. Für Postkarten bei einer Auflage bis 1.000 Stück	75,00
über 1.000 Stück	125,00
33. Für Produktionen auf Videos, CD-ROM, DVD, Tonbandaufnahmen etc.)	100,00
34. Für Ausstellungen	25,00

#### Auslagen

35. Sonderverpackungen (z. B. Planhüllen) und Versendungen entsprechend den tatsächlich anfallenden Fremdkosten

#### Trauerungen

36. Durchführung einer Trauung außerhalb der Dienstzeit (Freitags ab 12.30 Uhr und an Samstagen)	95,00
37. Bereitstellung des Rathaussaales für eine Trauung	230,00
38. Bereitstellung des Flügels im Rathaussaal	78,50
39. Sonstige Leistungen (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, Stimmung des Flügels)	nach Aufwand

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.  
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.  
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:  
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 35,00  
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 21,50  
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 16,00

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

(3) Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

### § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 4. Juli 2024 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

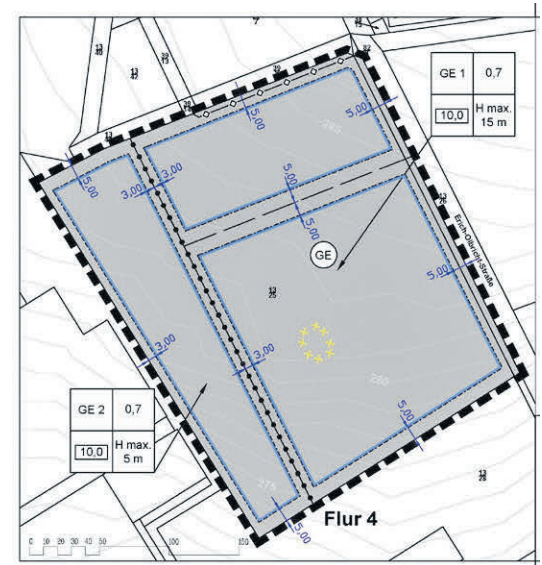
Hünfeld, 23. Mai 2026  
Der Magistrat der Stadt Hünfeld  
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Hünfeld „Gewerbefläche Erich-Olbricht-Straße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 4 hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat am 19.05.2026 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 119 der Stadt Hünfeld „Gewerbefläche Erich-Olbricht-Straße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 4, beschlossen. Die Auslegung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird im vorliegenden Verfahren abgesehen, da es sich um eine kleinräumige Planung mit untergeordneter städtebaulicher Bedeutung handelt und die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hünfeld, Flur 4. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus folgender Abbildung ersichtlich:



Die Umweltprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt; die Ergebnisse sind im beigefügten Umweltbericht dargestellt und bewertet worden.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:  
Umweltbericht vom 05.05.2026 mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt, Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung, Klima, Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Kultur und Sachgüter, Emissionen, Abfall und Abwasser, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung.

Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung sowie der Umweltbericht werden in der Zeit vom

**26.05.2026 – 26.06.2026**

unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.huenfeld.de/de/digitaler-service/teilhabe/bauleitplanung/beteiligungsverfahren/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Magistrat der Stadt Hünfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer Nr. 4.09, 4. Obergeschoss.

Der Bebauungsplanentwurf kann während der Dienststunden (montags – freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Anregungen zum o. g. Planentwurf können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich per Post oder per E-Mail (stadt@huenfeld.de) oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt der Stadt Hünfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 4.09, 4. Obergeschoss (zur Niederschrift nur zu den o. a. Dienststunden), vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, den 23.05.2026,

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD

im Auftrag, Jahn

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Notfallambulanz

Die Helios St. Elisabeth Klinik Hünfeld verfügt über eine rund um die Uhr besetzte Notfallambulanz – auch an Wochenenden und Feiertagen.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Fulda

Unter Telefon (0661) 19292, Montag, Dienstag, Donnerstag ab 19 Uhr bis 7 Uhr am nächsten Tag, Mittwoch ab 14 Uhr, am Wochenende von Freitag ab 18 Uhr bis Montag um 7 Uhr erreichbar.

### Apotheken-Notdienst:

Alle Infos: [www.apothekerhammer.de](http://www.apothekerhammer.de)  
Neben dem Notdienstportal besteht die Möglichkeit, unter Telefon (0800) 00 22 833 (kostenfrei aus dem Festnetz) oder 22 8 33 (Handy max. 69 Cent/Minute) die Notdienstapotheken abzufragen.

### Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst für den Bereich Hünfeld:

Erreichbar unter Telefon (0180) 5607011. Die Sprechzeiten sind von 10 bis 11 Uhr und 17 bis 18 Uhr. Diese Nummer ist gebührenpflichtig (Festnetz: 14 Cent/Minute, Mobilfunknetz: max. 42 Cent/Minute).

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

23.05. bis 25.05. Pfingsten, Tierarztpraxis Hünfelder Land, Dr. med. vet. Fabian Kunz, Tel. (06652) 2287, Samstag ab 19 Uhr bis Dienstag 6 Uhr  
30.05. bis 31.05., Dr. D. Jahn-Falk/Dr. K. Bierhorst/M. Frischkorn, Tel. 06657 / 919040, Kleintiere Notdienst zu erfragen beim Haustierarzt, Samstag ab 19 Uhr bis Montag 6 Uhr

## WIR GRATULIEREN

30.05., 80. Geb., Eberhard Lohfink, Am Kruppen Acker 3, Michelsrombach

## Mackenzell holt den Stadtpokal

Spannende Wettkämpfe beim Stadtfeuerwehrtag / Hohes Leistungsniveau der Hünfelder Feuerwehren

**SARGENZELL.** Die Hünfelder Feuerwehren haben beim Stadtfeuerwehrtag in Sargenzell ihr Können unter Beweis gestellt. An zwei Tagen traten die Wehren um den Stadtpokal gegeneinander an. Hauchdünn war dabei der Abstand zwischen den Platzierungen, sodass der Wettkampf bis zur Siegerehrung äußerst spannend blieb. Zudem wurde deutlich, wie gut die einzelnen Einsatzabteilungen und die gesamte Hünfelder Feuerwehr aufgestellt ist.

Während am Samstag 11 Teams der Einsatzabteilungen bei der Abarbeitung einer Gefahrgutlage mit Atemschutzgerät ihr Bestes gaben, traten am Sonntag die Jugendmannschaften gegeneinander an. 46 Kinder der Kinderfeuerwehren aus Großenbach, Mackenzell, Malges, Michelsrombach und Roßbach hatten zudem beim Stadtfeuerwehrtag das Abzeichen „Tatze“ erfolgreich abgelegt. Begleitet wurden die Kinder von Stadtkinderfeuerwehrwart Stefan Perplies, Ramona Schwendner (Kreisbrandmeisterin Kinderfeuerwehren LK Fulda) und Philipp Krieg (Kreisfeuerwehrverband Fulda), die auch die Siegerehrung gemeinsam mit Stadtbrand-



Strahlende Gesichter bei der Siegerehrung: Die Einsatzabteilung von Mackenzell gewinnt den Stadtpokal vor Großenbach 2 und Gastgeber Sargenzell.

inspektor André van Gerven vornahm. „Bei unserem Nachwuchs steht der Spaß zwar an erster Stelle, dennoch haben alle eine sehr gute Leistung gebracht. Ihr seid alle Sieger“, lobte der Stadtkinderfeuerwehrwart die jungen Feuerwehrleute.

„Das Wochenende habe einmal mehr eindrucksvoll gezeigt, was unsere Feuerwehren auszeichnet: Engagement, Teamgeist und die Begeisterung für den Dienst

am Nächsten“, sagte van Gerven. Alle teilnehmenden Mannschaften des Wettkampfes hätten ihren hohen Ausbildungsstandard unter Beweis gestellt. Er betonte, dass in Anbetracht der erreichten hohen Prozentzahlen des Wettbewerbs die Hünfelder Feuerwehr als tragende Säule im gesamten Landkreis Fulda gelte.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Bohl dankte in Vertretung von Bürgermeister

Benjamin Tschesnok allen Kameraden für ihr großartiges Engagement und der ständigen Bereitschaft, zu helfen. Er betonte zudem, dass die Feuerwehren zu einem großen Teil zur guten Lebensqualität der Bürger beitragen. „Die Feuerwehren sorgen für Sicherheit. Und nur durch das Gefühl, sicher zu sein, können wir in Freiheit leben“, so Jürgen Bohl. Die Wettkämpfe im Rahmen des Stadtpokals seien hochkarätig gewesen, jeder Handgriff habe gesehnt. Die Übung der Gefahrgutlage habe den hohen Leistungsstand der Einsatzabteilungen widerspiegelt, ebenso die herausragende Bearbeitung des Fragebogens im theoretischen Teil des Wettkampfes.

Das zeigten auch die Ergebnisse der Wettkämpfe. Riesig war vor allem bei den Mackenzellern die Freude: Sowohl mit der Einsatzabteilung als auch in der Stafelfwertung der Jugendfeuerwehr holten sie sich den Sieg beim Stadtpokal.

### ERGEBNISSE

#### Einsatzabteilung

1.	Mackenzell	98,6 Prozent
2.	Großenbach 2	98,0 Prozent
3.	Sargenzell	96,5 Prozent
4.	Dammersbach	94,9 Prozent
5.	Molzbach	94,5 Prozent
6.	Michelsrombach	91,5 Prozent
7.	Kirchhasel	90,4 Prozent
8.	Rudolphshan	89,1 Prozent
9.	Malges	87,7 Prozent
10.	Großenbach 1	87,3 Prozent
11.	Roßbach	82,0 Prozent

#### Jugendfeuerwehr (Staffel)

1.	Mackenzell/Molzbach 1	1.394,8 Punkte
2.	Dammersbach 2	1.394,0 Punkte
3.	Michelsrombach 4	1.388,0 Punkte
4.	Mackenzell/Molzbach 2	1.372,0 Punkte
5.	Michelsrombach 3	1.350,0 Punkte
6.	Großenbach 1	1.345,6 Punkte
7.	Rudolphshan	1.329,0 Punkte
8.	Großenbach 2	1.304,0 Punkte
9.	Roßbach	981,0 Punkte

#### Jugendfeuerwehr (Gruppe)

1.	Dammersbach I	1.381,0 Punkte
2.	Kirchhasel	1.360,0 Punkte
3.	Michelsrombach 2	1.352,0 Punkte
4.	Michelsrombach 1	1.342,7 Punkte



Dammersbach 1 wurde Sieger im Jugendwettbewerb Gruppe, in der Staffel gewann Mackenzell/Molzbach 1.



Stolzer Nachwuchs: 46 Kinder haben beim Stadtfeuerwehrtag das Abzeichen „Tatze“ erfolgreich abgelegt.

### Vernissage mit Klaus Christ

**HÜNFELD.** Bildhauer Klaus Christ aus Nentershausen stellt ab Pfingstsonntag, 24. Mai, seine Werke aus Stein und Holz im Museum Modern Art in Hünfeld aus. Beginn der Vernissage zur Ausstellung „Verwandlungsprozesse“ ist um 15 Uhr. Der Künstler ist vor Ort. Der Förderverein sorgt für das leibliche Wohl. Eintritt frei.

### Für Senioren

**RÜCKERS.** Der Seniorennachmittag in Rückers findet am Samstag, 30. Mai, im Außenbereich des Bürgerhauses statt. Beginn ist um 16.30 Uhr. Der Ortsbeirat bietet Grillspezialitäten und kühle Getränke an. Für Musik sorgen die Rückerser Dorfmusikanten.

### IDEA stellt aus

**HÜNFELD.** „Faszination Papier“ ist der Titel der Ausstellung des IDEA-Kunstvereins, die am Sonntag, 31. Mai, im Museum Modern Art in Hünfeld eröffnet wird. Beginn der Vernissage ist um 15.30 Uhr.

## Einsatzkräfte hautnah erleben

Tag des Blaulichts am 30. Mai / Mitmach-Aktionen und Kinder-Tombola

**HÜNFELD.** Am Samstag, 30. Mai, verwandelt sich die Hünfelder Innenstadt in eine große Erlebnisfläche: Der zweite „Tag des Blaulichts“ lädt von 11 bis 17 Uhr Besucherinnen und Besucher ein, die Arbeit der Einsatzkräfte aus nächster Nähe kennenzulernen. Rund um das Rathaus präsentieren sich zahlreiche Organisationen bei freiem Eintritt und bieten ein abwechslungsreiches Programm für Groß und Klein.

Der Auftakt erfolgt um 11 Uhr mit einem Gottesdienst auf dem Rathausplatz. Direkt im Anschluss öffnen die Stände der verschiedenen Organisationen. Mit dabei sind das Deutsche Rote Kreuz (Ortsverein, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Feuerwehr, die Polizei Osthessen und die Bundespolizei, das Technische Hilfswerk, die DLRG sowie die Justiz Hessen und geben spannende Einblicke in ihre tägliche Arbeit und sorgen mit vielfältigen Aktionen für Unterhaltung.

Ab 12 Uhr beginnt das Programm auf der Aktionsbühne



Bei der Kinder-Tombola gibt es viele Preise zu gewinnen. Außerdem erhält jedes Kind für den abgegebenen Laufpass eine Eiskugel gratis.

vor dem Rathaus. Dort präsentieren sich die beteiligten Kräfte mit praxisnahen Vorführungen aus ihrem Einsatzalltag. Auf dem Zeitplan stehen ein Einsatztraining der Bundespolizei um 12 Uhr, die Reanimations-Challenge des DRK um 13 Uhr, ein Einsatztraining der Feuerwehr gegen 14 Uhr sowie eine Vorführung der Polizeiarbeit mit Diensthund um 15 Uhr. Um 15.30 Uhr findet die große Kinder-Tombola statt.

Auch abseits der Bühne wird einiges geboten: Die Or-

ganisationen gestalten ihre Stände individuell und bieten neben Informationsangeboten auch zahlreiche Mitmachaktionen sowie teilweise Speisen und Getränke an. Gerade für Kinder gibt es viel zu entdecken – von Glitzer-Tattoos und Kinderschminken bis hin zu spielerischen Angeboten wie Minigolf.

Ein besonderes Highlight ist die Kinder-Tombola. Teilnehmen können alle Kinder mit dem „Laufpass“, der an jedem Stand erhältlich ist. Ziel ist es, alle Stationen zu besuchen

und sich dort Stempel zu sichern – der Startpunkt ist frei wählbar. Für den vollständig ausgefüllten und abgegebenen Pass erhält jedes Kind einen Gutschein für eine Kugel Eis und nimmt automatisch am Gewinnspiel teil, bei der attraktive Spielzeuge verlost werden.

Ergänzt wird das Programm durch eine Fotoausstellung des Hünfelder Fotoclubs, die Motive der Respektkampagne aus dem Vorjahr zeigt. Außerdem findet eine DKMS-Typisierungsaktion in der Kindertagesstätte Konrads-City-Kids in der Hauptstraße statt.

Auch der Einzelhandel beteiligt sich am Tag des Blaulichts: Viele Geschäfte in der Innenstadt haben verlängerte Öffnungszeiten, kulinarische Angebote sorgen für das leibliche Wohl.

„Mit dem Tag des Blaulichts machen wir das Engagement unserer Einsatzkräfte sichtbar und erlebbar. Die Besucher können sich auf viele spannende Aktionen freuen – ein Tag, der für alle Generationen etwas bereithält.“ sagt Bürgermeister Benjamin Tschesnok.

### Bäckerei macht Urlaub

**HÜNFELD.** Freitags ist Wochenmarktzeit in Hünfeld. Jeden Freitag von 8 bis 13 Uhr gibt es am Anger Wurst, Fleisch, Fisch, Geflügel, Eier, Obst, Gemüse, Feinkost, Antipasti, Nudeln und vieles mehr. Am Freitag, 29. Mai, und am Freitag, 6. Juni, gibt es allerdings keine leckeren Backwaren der Holzofenbäckerei Reichardt – sie sind im verdienten Urlaub.

### Kulturfahrt für Senioren

**HÜNFELD.** Der DRK-Generationentreff bietet am Dienstag, 2. Juni, eine Senioren-Kulturfahrt nach Hilders an. Beginn ist um 8 Uhr. Die Rückkehr ist gegen 14.30 Uhr geplant. Anmeldung unter Telefon (06652) 96700.

### Kirchenmaus

**HÜNFELD.** Die Kirchenmaus der Pfarrei Heilige Maria Magdalena Hünfelder Land lädt für Freitag, 29. Mai, um 16 Uhr zur Kinderkirche am Weinberg in Hünfeld ein.